

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft der juristischen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.01.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**
- § 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, StudENUMfang und Studienbeginn

(1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft dient dem Erwerb der für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen eines Teilbereichs der Rechtswissenschaft notwendigen Kenntnisse; neben dem Kennenlernen von Kernbereichen der Rechtswissenschaft ist ein wesentliches Ziel, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. ²Das Fach umfasst die Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. ³Einer dieser Bereiche muss als Profil gewählt werden. ⁴Die Studierenden sollen wissenschaftliche Grundlagen erlernen, Überblickswissen erarbeiten und in dem gewählten Wahlbereich vertiefte Kenntnisse erwerben.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Teilstudiengang Rechtswissenschaft ist in § 1 Absätze 5 und 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist gemäß § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums im Wintersemester und gegebenenfalls auch im Sommersemester ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft sind folgende Sprachkenntnisse erforderlich und nachzuweisen: C2.

§ 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) Die Studierenden wählen eines der drei Teilrechtsgebiete Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht als ihr Profil. Die Wahl des Profils ist dem Prüfungsamt unmittelbar mit Aufnahme des Studiums anzuzeigen. Vor der Anzeige können keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Das gewählte Profil kann gewechselt werden, solange der Prüfungsanspruch nicht verloren ist. Studienzeiten und Fehlversuche werden angerechnet. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt anzuzeigen.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
A	P	Einführungsmodul	1-2	6
G	WP	Ergänzungsmodul Grundlagen des Rechts	4-5	6
Profil Zivilrecht				
Z1	P	Basismodul Zivilrecht	1-2	18
Z2	P	Aufbaumodul Zivilrecht	3-4	15
Z3.1	WP	Recht der privaten Lebens- und Vermögensgestaltung groß	4-5	12
Z3.2	WP	Recht der privaten Lebens- und Vermögensgestaltung klein	4-5	6
Z3.3	WP	Arbeits- und Wirtschaftsrecht groß	4-5	12
Z3.4	WP	Arbeits- und Wirtschaftsrecht klein	4-5	6
Z4	WP	Vertiefungsmodul Zivilrecht	6	9
Profil Strafrecht				
St1	P	Basismodul Strafrecht	1-2	15
St2	P	Aufbaumodul Strafrecht	3-4	15

St3.1	WP	Kriminologie groß	4-5	15
St3.2	WP	Kriminologie klein	4-5	9
St3.3	WP	Wirtschaftskriminalität groß	4-5	15
St3.4	WP	Wirtschaftskriminalität klein	4-5	9
St4	WP	Vertiefungsmodul Strafrecht	6	9
Profil Öffentliches Recht				
Ö1	P	Basismodul Öffentliches Recht	1-3	15
Ö2	P	Aufbaumodul Öffentliches Recht	2-3	12
Ö3.1	WP	Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht groß	4-5	18
Ö3.2	WP	Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht klein	4-5	12
Ö3.3	WP	Recht der internationalen Beziehungen groß	4-5	18
Ö3.4	WP	Recht der internationalen Beziehungen klein	4-5	12
Ö3.5	WP	Steuerrecht groß	4-5	18
Ö3.6	WP	Steuerrecht klein	4-5	12
Ö4	WP	Vertiefungsmodul Öffentliches Recht	6	9

Fachsemester	Pflichtmodule	LP	Profil Zivilrecht		Profil Strafrecht		Profil Öffentliches Recht			
			LP		LP		LP			
1.	Einführungsmodul (6 LP)	11	Basismodul (18 LP)		12	Basismodul (15 LP)		11	Basismodul (15 LP)	Aufbaumodul (12 LP)
2.		13			9					
3.		9	Aufbaumodul (15 LP)	Wahlpflichtmodule (12 LP) (1 großes Modul oder 1 kleines Modul á 6 LP + Modul G á 6 LP)	10	Aufbaumodul (15 LP)	Wahlpflichtmodule (15 LP) (1 großes Modul oder 1 kleines Modul á 9 LP + Modul G á 6 LP)	11	8-10	Wahlpflichtmodule 18 (LP) (1 großes Modul oder 1 kleines Modul á 12 LP + Modul G á 6 LP)
4.	8-12	8-12			8-10					
5.		6-10			8-12			8-10		
6.		9	Vertiefungsmodul (9 LP)		9	Vertiefungsmodul (9 LP)		9	Vertiefungsmodul (9 LP)	

(3) Das Bestehen des Basismoduls ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte im Aufbaumodul. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls und das Ablegen der Prüfung sind jedoch schon dann möglich, wenn die Klausur aus dem Basismodul versucht, aber noch nicht bestanden wurde.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen;
4. Fallbesprechungen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungsarten des Satzes 1 Nummern 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung oder der Lehre erforderlich ist. ³In den Lehrveranstaltungen des Satzes 2 sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

⁵Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder es kann der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden

könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung oder der Lehre erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Nebenfach-Studiengang Rechtswissenschaft ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird für diesen Fall vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 9 unbesetzt

§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

¹In die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gehen unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die Noten aus dem Einführungsmodul und die Noten aus einem vollständig studierten Profil ein. ²Sie werden wie folgt gewichtet:

1. für alle Profile:
 - Einführungsmodul 10 %
 - Basismodul 16 %
 - Aufbaumodul 20 %
 - Vertiefungsmodul 30 %
2. Profil Zivilrecht:
 - großes Modul im Wahlpflichtbereich 24 %
 - kleines Modul im Wahlpflichtbereich 12 %
 - Grundlagen des Rechts 12 %

3. Profil Strafrecht
 - großes Modul im Wahlpflichtbereich 24 %
 - kleines Modul im Wahlpflichtbereich 14 %
 - Grundlagen des Rechts 10 %
4. Profil Öffentliches Recht
 - großes Modul im Wahlpflichtbereich 24 %
 - kleines Modul im Wahlpflichtbereich 16 %
 - Grundlagen des Rechts 8 %

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020
³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Fach Rechtswissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, können beim Prüfungsamt schriftlich beantragen, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung zu absolvieren. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann gemäß § 6 angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶ Die bestandene Zwischenprüfung nach § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 8. August 2007 wird zum Zwecke der Anrechnung nach den Sätzen 4 und 5 mit dem entsprechenden Basismodul nach der vorliegenden Satzung gleichgestellt.

Tübingen, den 22. Januar 2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor